

Leistungen des Steuerberaters und Vergütung

- Sitemap:
- I. Qualitätssicherung
 - II. Auftragserteilung
 - III. Hilfeleistung in Steuersachen
 1. Hilfeleistung in Steuersachen und Grundsätzliches zur Vergütung
 2. Einzelne Leistungen und Vergütung
 - 2.1 Allgemeine Beratung und Vertretung in Steuersachen
 - 2.2 Rechnungswesen
 - a) Buchführung
 - b) Bilanzierung
 - c) Einnahmen-Überschussrechnung
 - 2.3 Steuererklärungen
 - a) Einkommensteuererklärung
 - b) Körperschaftsteuererklärung
 - c) Gewerbesteuererklärung
 - d) Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung
 - 2.4 Antragstellung gegenüber den Finanzämtern und Durchsetzung der Rechte des Mandanten
 - a) Antragstellung gegenüber den Finanzämtern
 - b) Durchsetzung von Rechten gegenüber den Finanzämtern
 - IV. Vereinbare Tätigkeiten
 1. Überblick über das Leistungsspektrum und Grundsätzliches zur Vergütung
 - a) Überblick über das Leistungsspektrum
 - b) Grundsätzliches zur Vergütung
 - c) Honorarmethoden bei Vergütung des Steuerberaters gem. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB
 2. Einzelne Leistungen und Vergütung
 - a) Unternehmensberatung
 - b) Beiratstätigkeit im Rahmen der Unternehmensnachfolge
 - c) Insolvenzwesen
 - d) Vermögensgestaltungsberatung
 - e) Sachverständigenwesen
 - f) Nachlassverwaltung
 - g) Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter

I. Qualitätssicherung

Die gesetzlichen Regelungen des Berufsrechtes der Steuerberater gewährleisten **Qualität und Sicherheit**. Steuerberater üben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus:

- Sie verzichten auf **berufswidrige Werbung**.
- Sie sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.
- Sie unterhalten eine **Berufshaftpflichtversicherung**, die auch die Unternehmensberatung einschließt.
- Sie unterliegen der **Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern**.

Die Steuerberaterkammern stehen darüber hinaus als objektive und neutrale Körperschaft des öffentlichen Rechtes bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Steuerberater als Vermittlungsstelle zur Verfügung und fördern im Streitfall das Zustandekommen von außergerichtlichen, gütlichen Einigungen zwischen Steuerberater und Mandant.

II. Auftragserteilung

Der Steuerberater wird tätig, wenn er einen entsprechenden **Auftrag** erhält. Der Auftrag definiert die Leistungen, die der Steuerberater zu erbringen hat und die er dem Mandanten in Rechnung stellen kann. Der **Umfang des Auftrags** sollte möglichst **in schriftlicher Form klar und eindeutig** festgelegt werden.

III. Hilfeleistung in Steuersachen

1. Hilfeleistung in Steuersachen und Grundsätzliches zur Vergütung

Steuerberater haben gem. § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) die **Aufgabe**,

- ihre Mandanten in Steuersachen zu **beraten** und zu **vertreten**,
- ihren Mandanten bei der **Bearbeitung von Steuerangelegenheiten** und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten
- ihren Mandanten in **Steuerstrafsachen** und in **Bußgeldangelegenheiten** Hilfe zu leisten,
- ihren Mandanten bei der Erfüllung von **Buchführungspflichten** Hilfe zu leisten,
- **Bilanzen** aufzustellen und diese steuerrechtlich zu beurteilen.

Die in **§ 33 StBerG** genannten **Tätigkeiten** werden auch als **Vorbehaltsaufgaben** bzw. originäre gesetzliche Aufgaben bezeichnet. Die Höhe der Vergütung für einzelne Leistungen des Steuerberaters auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben richtet sich nach der **Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBGebV)**.

Für Leistungen auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben kann der Steuerberater nur dann eine höhere Gebühr, als sie sich aus der StBGebV ergibt, fordern, wenn dies schriftlich im vorhinein mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist (§ 4 Abs. 1 StBGebV).

Die StBGebV sieht **Wertgebühren, Betragsrahmengebühren** und **Zeitgebühren** vor.

Die **Wertgebühren** (§ 10 StBGebV) bestimmen sich nach den Tabellen A bis E der Steuerberatergebührenverordnung. Sie richten sich nach dem Wert, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat, dem sogenannten Gegenstandswert. Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus

- a) dem **Gegenstandswert** der Tätigkeit des Steuerberaters

Beispiel:

- Buchführung: Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.
- Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung: Gegenstandswert ist das Mittel zwischen berechtigter Bilanzsumme (entspricht etwa Summe der Aktivseite) und der betrieblichen Jahresleistung (entspricht etwa Jahresumsatz) bzw. der betriebliche Jahresaufwand, wenn dieser höher ist als die Jahresleistung.
- Einkommensteuererklärung: Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 12.000 DM.

und

- b) der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit

und

- c) der entsprechenden **Gebührentabelle** der StBGebV.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBGebV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen (§ 11 StBGebV).

Beispiel für die Berechnung der Wertgebühr für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte:

Nach § 24 Abs.1 Nr. 1 StBGebV erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A; Gegenstandswert für die Gebührenberechnung ist die Summe der positiven Einkünfte.

Auszug aus Tabelle A:

Gegenstandswert in DM bis	Volle Gebühr in DM 10/10	Bruchteilsgebühr in DM					
		1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10
40.000	1.265,00	126,50	253,00	379,50	506,00	632,50	759,00
50.000	1.425,00	142,50	285,00	427,50	570,00	712,50	855,00
60.000	1.565,00	156,50	313,00	469,50	626,00	782,50	939,00
70.000	1.705,00	170,50	341,00	511,50	682,00	852,50	1.023,00
80.000	1.845,00	184,50	369,00	553,50	738,00	922,50	1.107,00
90.000	1.985,00	198,50	397,00	595,50	794,00	992,50	1.191,00

Beträgt die Summe der positiven Einkünfte des Mandanten 80.000 DM (= Gegenstandswert; linke Spalte d. Tabelle), so erhält der Steuerberater für das Anfertigen der Steuererklärung zwischen DM 184,50 (=1/10) und DM 1.107,00 (6/10).

Zu der wie im obigen Beispiel nach der Steuerberatergebührenverordnung bestimmten Vergütung ist jeweils die Umsatzsteuer hinzuzurechnen (§ 15 StBGebV). Die Leistungen des Steuerberaters unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz von zur Zeit 16 %.

Während bei den Wertgebühren der Gebührenrahmen durch einen unteren und einen oberen Zehntelsatz vorgegeben wird, ist bei den **Betragsrahmengebühren** ein oberer und ein unterer DM-Betrag vorgegeben. Sie kommen nur bei Rat oder Auskunft in steuerstrafrechtlichen, bußgeldrechtlichen oder ähnlichen Angelegenheiten (§ 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV) und bei der Lohnbuchführung (§ 34 StBGebV) vor.

Die **Zeitgebühr** (§ 13 StBGebV) berechnet sich nach dem für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Zeitaufwand und beträgt, sofern nicht ein höherer Betrag gesondert vereinbart ist, zwischen DM 37,50 und DM 90,00 je angefangene halbe Stunde.

Anstelle der Einzelabrechnung sieht die Steuerberatergebührenverordnung auch die Möglichkeit vor, eine **Pauschalvergütung** zu vereinbaren (§ 14 StBGebV). Sie kann nur schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für **laufend auszuführende** Tätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Beratung) vereinbart werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine eigenständige Gebührenart, sondern lediglich um eine Vereinfachungsregelung.

Zusätzlich zu den sich aus der Art des Auftrags ergebenden Gebühren gem. StBGebV hat der Steuerberater Anspruch auf:

- Ersatz der bei der Ausführung des Auftrages für **Post- und Telekommunikationsdienstleistungen** zu zahlenden Entgelte: Der Steuerberater kann einen Pauschsatz i.H.v. 15 % der sich nach der StBGebV ergebenden Gebühr fordern, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens DM 40,00, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens DM 30,00 (§ 16 StBGebV),
- Ersatz der **Schreibauslagen** für bestimmte Abschriften und Fotokopien (§ 17 StBGebV),
- Erstattung der **Fahrtkosten und Übernachtungskosten als Reisekosten** sowie ein **Tage- und Abwesenheitsgeld** bei Geschäftsreisen (§ 18 StBGebV) und
- Ersatz der gesetzlichen **Umsatzsteuer** (§ 15 StBGebV).

Zum 1.1.2002 wird die Steuerberatergebührenverordnung auf Euro umgestellt. Die Euro-StBGebV wird auf alle Aufträge anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2001 erteilt werden. In den meisten Fällen werden die jetzigen DM-Beträge im Verhältnis 2:1 in Euro umgerechnet.

2. Einzelne Leistungen und Vergütung

2.1 Allgemeine Beratung und Vertretung in Steuersachen

Die allgemeine **Beratung** und **Vertretung** der Mandanten in Steuersachen ist ein klassisches Tätigkeitsfeld des Steuerberaters. Im Einzelnen handelt es sich z.B. um folgende Leistungen:

- Informationen zum Steuerrecht
- Beratung zur optimalen Steuergestaltung
- Beratung in Fragen der Gestaltung betrieblicher wie auch privater Rechtsverhältnisse unter steuerlichen Gesichtspunkten
- Beratung zu steuerlichen Aspekten eines Rechtsformwechsels
- Prüfung von Steuersparmodellen
- Für einen **mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft**, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater ein Honorar gemäß § 21 StBGebV. Die Gebühr beträgt 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A.
- Handelt es sich um eine **Erstberatung** darf der Steuerberater keine höhere Gebühr als 350 DM fordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 StBGebV).
- Besprechungen mit Behörden oder Dritten in abgabenrechtlichen Sachen
- Hierfür erhält der Steuerberater 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (§ 31 StBGebV).
- Prüfen von Verwaltungsakten, also insbesondere Steuerbescheiden
- Teilnahme bei Betriebsprüfungen
- Für diese Tätigkeiten erhält der Steuerberater nach §§ 28, 29 StBGebV die **Zeitgebühr**.

2.2 Rechnungswesen

a) Buchführung

Der Steuerberater kann mit der **Buchführung** des Unternehmens beauftragt werden. Im Einzelnen zählen hierzu die folgenden Tätigkeiten:

- Die Einrichtung der Buchführung einschließlich der Erstellung eines Kontenplanes,
 - Die Buchführung selbst einschließlich des Kontierens der Belege: Der Umfang der durch den Steuerberater ausgeführten Arbeiten richtet sich nach den bereits im Betrieb erbrachten Vorleistungen.
 - Die Lohnbuchführung einschließlich der Einrichtung von Lohnkonten, der Aufnahme der Stammdaten, der Führung der Lohnkonten und der Anfertigung der Lohnabrechnungen. Der Umfang der durch den Steuerberater erbrachten Leistungen hängt von den im Betrieb ausgeführten Vorarbeiten ab.
- Für die erstmalige **Einrichtung einer Buchführung** erhält der Steuerberater nach § 32 StBGebV die **Zeitgebühr**.
 - Für die **Erledigung der Buchführung eines Unternehmens einschließlich des Kontierens der Belege und der Anfertigung der Umsatzsteuervoranmeldungen** erhält der Steuerberater nach § 33 Abs. 1 StBGebV eine **Wertgebühr** (Monatsgebühr) nach Tabelle C zur StBGebV. Der **Gebührenrahmen** liegt zwischen 2/10 und 12/10; **Gegenstandswert** ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwandes ergibt (§ 33 Abs. 6 StBGebV).

Berechnungsbeispiel:

Bei einem Jahresumsatz (= Gegenstandswert der Gebührenberechnung) von DM 500.000 und einem Gebührensatz von 7/10 weist Tabelle C zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von DM 355,60 netto pro Monat aus.

- Für die **erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme** der Stammdaten erhält der Steuerberater nach § 34 Abs. 1 StBGebV eine Gebühr von DM 5,00 bis DM 18,00 je Arbeitnehmer.
- Für die **Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung** erhält der Steuerberater nach § 34 Abs. 2 StBGebV eine Gebühr von DM 5,00 bis DM 30,00 je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum (in der Regel also monatlich). Diese Gebühr lässt sich durch entsprechende Vorarbeiten im Unternehmen auf DM 1,00 bis DM 5,00 senken.

b) Bilanzierung

Der Unternehmer kann den Steuerberater mit der Erstellung der **Eröffnungsbilanz** und des Jahresabschlusses (**Bilanz** und **Gewinn- und Verlustrechnung**) beauftragen. Für Kapitalgesellschaften kann der Steuerberater zusätzlich den **Anhang** und – in Abhängigkeit von der Größe der Kapitalgesellschaft – ggf. den **Lagebericht** aufstellen.

Der Steuerberater kann den Auftrag haben, das **steuerliche Ergebnis** aus dem Handelsbilanzergebnis abzuleiten bzw. die **Steuerbilanz** aus der Handelsbilanz zu entwickeln.

- Bei der Vornahme der Jahresabschlussarbeiten bildet das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung den **Gegenstandswert** (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV). Übersteigt der betriebliche Jahresaufwand die betriebliche Jahresleistung, so ist der betriebliche Jahresaufwand als Gegenstandswert zugrunde zu legen; eine u.U. negative berichtigte Bilanzsumme ist als positiver Wert anzusetzen (§ 35 Abs. 2 S. 4, 6 StBerG). Ist die betriebliche Jahresleistung geringer als 6.000 DM, bildet die berichtigte Bilanzsumme den Ge-

genstandswert (§ 35 Abs. 2 S. 8 StGebV). Ist die berichtigte Bilanzsumme geringer als 6.000 DM, ist die betriebliche Jahresleistung als Gegenstandswert anzusetzen (§ 35 Abs. 2 S. 9 StGebV).

- Für die Aufstellung der **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung** gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StBGebV erhält der Steuerberater eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 10/10 bis 40/10.

Für die **Ableitung des steuerlichen Ergebnisses** entsteht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV eine Gebühr in Höhe von 5/10 bis 12/10.

Berechnungsbeispiel:

Der angenommene Gegenstandswert beträgt 1 Mio. DM. Bei einem Gebührensatz von 25/10 weist Tabelle B zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von DM 3.340,00 netto für die Erstellung des Jahresabschlusses aus.

- Für die Erstellung des **Anhangs** und des **Lageberichts** ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c StGebV **jeweils** eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 2/10 bis 12/10 anzusetzen.
- Für die Aufstellung der **Eröffnungsbilanz** erhält der Steuerberater gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 StGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 5/10 bis 12/10.
- Für die Aufstellung eines **Zwischenabschlusses** oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 5/10 bis 12/10 anzusetzen.
- Für die Aufstellung einer **Auseinandersetzungsbilanz** erhält der Steuerberater gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 5/10 bis 20/10.
- Für ggfs. vorzunehmende **Abschlussvorarbeiten** erhält der Steuerberater die Zeitgebühr (§ 35 Abs. 3 StBGebV).

c) Einnahmen-Überschussrechnung

Für Unternehmer, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, ermittelt der Steuerberater gem. § 4 Abs. 3 EStG den **Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben**.

- Der Steuerberater erhält für die Einnahmen-Überschussrechnung gem. § 25 Abs. 1 S. 1 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle B zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 5/10 bis 20/10; **Gegenstandswert** ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens DM 25.000.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem angenommenen Gegenstandswerts von DM 400.000 und bei einem Wertgebührensatz von 17,5/10 ergibt sich aus der einschlägigen Tabelle B zur StBGebV ein Gebührenbetrag in Höhe von 1.538,30 DM netto.

Zusätzlich kann der Steuerberater nach § 25 Abs. 2 StBGebV Zeitgebühren in Rechnung stellen, wenn die Ermittlung des Einnahmenüberschusses Vorarbeiten erfordert, die über das übliche Maß erheblich hinaus gehen.

2.3 Steuererklärungen

Der Steuerberater fertigt **Steuererklärungen in allen Steuerarten** an. Darüber hinaus kann er mit der **Prüfung bereits angefertigter Steuererklärungen** beauftragt werden.

a) Einkommensteuererklärung:

Für die **Anfertigung der Einkommensteuererklärung** ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle A im Gebührenrahmen von 1/10 bis 6/10 anzusetzen. **Gegenstandswert** ist die Summe der positiven Einkünfte, mindestens jedoch DM 12.000.

Berechnungsbeispiel:

Für die **Anfertigung der Einkommensteuererklärung** reicht der Gebührenrahmen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV von 1/10 bis 6/10; Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, die hier mit 90.000 DM angenommen werden. Bei einem Gebührensatz von 4/10 weist Tabelle A zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von 794,00 DM netto aus.

Wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften erzielt, ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten für jede Einkunftsart zu ermitteln.

Für die Ermittlung des **Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten** erhält der Steuerberater nach § 27 Abs. 1 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle A zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 1/20 bis 12/20. Diese Gebühr fällt für jede Einkunftsart gesondert an. **Gegenstandswert** ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, mindestens jedoch DM 12.000.

Berechnungsbeispiel:

Der Steuerpflichtige erzielt er aus der Vermietung einer Eigentumswohnung Mieteinkünfte in Höhe von 24.000 DM. In Zusammenhang mit der vermieteten Wohnung hat er Aufwendungen (Abschreibungen, Grundsteuern, Schuldzinsen, Reparaturkosten) von 30.000 DM.

Für die **Einkunftsartermittlung** ist der Gegenstandswert die Summe der Werbungskosten von 30.000 DM. Bei einem Gebührensatz von 6/20 beträgt die Gebühr 331,50 DM netto.

b) Körperschaftsteuererklärung

Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, unterliegen der Körperschaftsteuer.

Für die **Anfertigung der Körperschaftsteuererklärung** erhält der Steuerberater nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV eine **Wertgebühr** im **Gebührenrahmen** von 2/10 bis 8/10 nach Tabelle A zur StBGebV. **Gegenstandswert** ist das Einkommen der Kapitalgesellschaft vor Berücksichtigung eines Verlustabzuges, mindestens jedoch DM 25.000.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem angenommenen Gegenstandswert von DM 300.000 und bei einem Gebührensatz von 3,5/10 weist Tabelle A zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von DM 1.135,80 netto aus.

c) Gewerbesteuererklärung

Für die **Anfertigung der Gewerbesteuererklärung** nach dem Gewerbeertrag erhält der Steuerberater nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 a StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle A zur StBGebV in einem **Gebührenrahmen** von 1/10 bis 6/10. **Gegenstandswert** ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a StBGebV der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes, mindestens jedoch DM 12.000,00.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem angenommenen Gegenstandswert von DM 130.000 und bei einem Gebührensatz von 3/10 weist Tabelle A zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von DM 685,50 netto aus.

d) Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung

Unternehmer sind nach §§ 16, 18 UStG verpflichtet, monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben, sofern sie nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG von dieser Verpflichtung befreit sind.

Beauftragt ein Unternehmen den Steuerberater mit der Buchführung gemäß § 33 Abs. 1, 3 und 4 StBGebV, so ist in der Gebühr für diese Buchführungsleistungen die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldung enthalten.

Für die Erstellung der **Umsatzsteuerjahreserklärung** einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV eine **Wertgebühr** nach Tabelle A zur StBGebV im **Gebührenrahmen** von 1/10 bis 8/10 anzusetzen. 10 % des Gesamtbetrages der gezahlten Entgelte zuzüglich des Eigenverbrauchs bilden den Gegenstandswert. Die Untergrenze für den Gegenstandswert beträgt DM 12.000.

Berechnungsbeispiel für das Anfertigen der Umsatzsteuerjahreserklärung:

Bei einem angenommenen Gegenstandswert von DM 30.000 und bei einem Gebührensatz von 4/10 weist Tabelle A zur StBGebV einen Gebührenbetrag in Höhe von DM 442,00 netto aus.

4. Antragsstellung gegenüber den Finanzämtern und Durchsetzung der Rechte des Mandanten

a) Antragstellung gegenüber den Finanzämtern

Der Steuerberater kann für den Mandanten die **Antragstellung gegenüber den Finanzämtern** übernehmen. Anträge werden zum Beispiel in den folgenden Bereichen gestellt:

Antrag auf

- Anpassung der Steuervorauszahlung,
 - Fristverlängerungen,
 - Stundung der Steuerschulden,
 - Erlass von Steuerschulden,
 - Niederschlagung von Verfahren,
 - Erstattung entrichteter Steuerzahlungen,
 - Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids bzw. Aufhebung einer Steueranmeldung.
- Für den **Antrag auf Anpassung der Steuervorauszahlung** erhält der Steuerberater 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (§ 23 Nr. 3 StBGebV).
 - Für den **Antrag auf Stundung der Steuerschulden** sind 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A anzusetzen (§ 23 Nr. 2 StBGebV).
 - Für den Antrag auf **Erlass von Steuerschulden** erhält der Steuerberater 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (§ 23 Nr. 5 StBGebV).
 - Für den **Antrag auf Erstattung entrichteter Steuerzahlungen** (§ 37 Abs. 2 AO) sind 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A anzusetzen (§ 23 Nr. 6 StBGebV).
 - Für den **Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides bzw. Aufhebung einer Steueranmeldung** erhält der Steuerberater 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (§ 23 Nr. 7 StBGebV).

→ **Betreffen mehrere Anträge denselben Gegenstand**, so ist die **Gebühr nur einmal anzusetzen**. Dabei ist die **Tätigkeit mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen maßgeblich**.

- Für die Anfertigung von **Anträgen auf Kindergeld** erhält der Steuerberater 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld (§ 24 Abs. 1 Nr. 23 StBGebV).
- Für die Anfertigung von **Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz** erhält der Steuerberater 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage (§ 24 Abs. 1 Nr. 24 StBGebV).

Berechnungsbeispiel:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern beantragt Eigenheimzulage für den Bau eines eigenen Einfamilienhauses. Die Eigenheimzulage beträgt dabei maximal	
je 5.000 DM für 8 Jahre	= 40.000 DM (Fördergrundbetrag)
+ 2 mal 1.500 DM = 3.000 DM für 8 Jahre	= 24.000 DM (Kinderzulage)
	= 64.000 DM

Bei einem Gebührensatz von 3/10 entsteht eine Gebühr von 511,50 DM netto.

- Für den **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung** (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder

außergewöhnlicher Belastungen, § 24 Abs. 3 StBGebV) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

Berechnungsbeispiel:

Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, jedoch mindestens 9.000 DM (§ 24 Abs. 3 StBGebV). Bei einem Jahresarbeitslohn von 55.000 DM und einem Gebührensatz von 2/20 ergibt sich eine Gebühr von 156,50 DM netto.

b) Durchsetzung von Rechten gegenüber den Finanzämtern

Der Steuerberater übernimmt die **Durchsetzung der Rechte** seiner Mandanten

- im **Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt:**
 - Für die **Vertretung im Einspruchsverfahren** erhält der Steuerberater Gebühren nach den §§ 40 bis 43 StBGebV.
 - Die **Geschäftsgebühr** beträgt 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (§ 41 Abs. 1 StBGebV). Durch sie wird das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, der Einreichung und der Begründung des Einspruchs abgegolten.
 - Die **Besprechungsgebühr** (§ 42 StBGebV) entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung mit der Finanzbehörde über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt. Sie beträgt 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E.
 - Die **Beweisaufnahmegebühr** (§ 43 StBGebV) entsteht, wenn der Steuerberater an einer von der Finanzbehörde angeordneten Beweisaufnahme mitwirkt. Sie beträgt 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E.
- bei **Klagen vor Finanzgerichten** und bei **Revisionen vor dem Bundesfinanzhof:**
 - Für die **Vertretung in gerichtlichen Verfahren** ist nach § 45 StBGebV für die Vergütung des Steuerberaters die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) anzuwenden. Der Steuerberater hat dann nach §§ 114 Abs. 1, 31 BRAGO Anspruch auf jeweils eine volle Gebühr für
 - das Betreiben des Geschäfts (Prozessgebühr)
 - die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
 - die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozessordnung (Beweisgebühr)
 - die Erörterung der Sache, auch im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung (Erörterungsgebühr).

Die volle Gebühr berechnet sich nach § 11 BRAGO. Bis zu einem Gegenstandswert von 600 DM beträgt sie 50 DM und erhöht sich danach in Stufen. Bei einem Gegenstandswert bis 10.000 DM ergibt sich eine volle Gebühr von 595 DM, bis 20.000 DM von 945 DM und bis 50.000 DM von 1.425 DM.

IV. Vereinbare Tätigkeiten

1. Überblick über das Leistungsspektrum und Grundsätzliches zur Vergütung

a) Überblick über das Leistungsspektrum

Mit dem Beruf des Steuerberaters ist grundsätzlich jede Tätigkeit vereinbar, die nicht gewerblich ist oder nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird und dem Ansehen des Berufs nicht schadet (§ 57 Abs. 2 und 4 StBerG, §§ 39 - 41 BOSTb). § 39 Berufsordnung der Steuerberater (BOSTb) enthält eine Aufzählung der möglichen Tätigkeitsfelder des Steuerberaters, die jedoch nicht abschließend ist. Der Steuerberater hat individuell zu entscheiden, welche Leistungen er aufgrund seines Fachwissens erbringen kann.

Aufgrund der Vielfalt an möglichen vereinbaren Tätigkeiten spezialisieren sich die Steuerberater in der Regel auf einzelne Fachgebiete. Für die Suche nach einem geeigneten Steuerberater halten die Steuerberaterkammern **Spezialistenverzeichnisse** bereit und sind auf Anfrage gerne bei der Auswahl eines auf die Bedürfnisse des Mandanten zugeschnittenen Ansprechpartners behilflich. Einige Steuerberaterkammern unterhalten bereits einen **Steuerberatersuchservice** auf ihrer Homepage (entsprechende **Verlinkung an dieser Stelle**).

Die nachstehende Aufstellung soll einen ersten Eindruck über die möglichen Tätigkeitsfelder des Steuerberaters vermitteln:

➤ Unternehmensberatung, z.B.

- **betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Bilanzanalyse**
- **Controlling**
- **EDV- bzw. IT-Beratung, z.B.**
 - Rationalisierungspotential
 - Berücksichtigung der neuen Technologien bei der Standortwahl, wie z.B. Prüfung der Standortunabhängigkeit
 - E-Commerce-Beratung
- **Existenzgründung, -aufbau, -festigung**
- **Fusionen**
- **Finanzplanung, Liquiditätsplanung**
- Gestaltung von **Gesellschafts- und anderen Verträgen** unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten (Vorbehaltstätigkeit, **Link** zu Punkt III, 2.1 dieses Merkblattes)
- **Investitionsberatung, Investitionsrechnung**
- Beratung bei **Investitionsentscheidungen** und bei **Finanzierungsfragen**, Unterstützung bei **Bankgesprächen** und **Finanzierungsverhandlungen**
- **Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanalyse**
- **Managementberatung**
- **Marketingberatung**
- **Personalberatung**
- **Organisationsberatung, z.B. hinsichtlich des Betriebs- und Verwaltungsablaufs**
- Beratung bei der **Rechtsformwahl** und **Standortplanung** unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten (Vorbehaltstätigkeit, **Link** zu Punkt III, 2.1 dieses Merkblattes)
- **Steuerplanung** (Vorbehaltstätigkeit, **Link** zu Punkt III, 2.1 dieses Merkblattes)
- **Subventionen und Fördermittel**
- **Umweltschutzberatung**
- **Unternehmensbewertung**
- Erarbeitung von wirtschaftlich tragfähigen **Unternehmenskonzepten**, wie z.B.
 - Portfolio-Analyse und Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen

- Schwachstellenanalyse und Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen
 - Umstrukturierungen
 - **Unternehmenskauf und -verkauf**
- **Unternehmensnachfolge**
- **Insolvenzwesen, z.B.**
- **Insolvenzberatung**
 - **Insolvenzverwaltung**
 - **Erstellung eines Insolvenzplanes**
 - **Begutachtung des Insolvenzplanes**
 - **Liquidation**
 - **Sanierung**
 - **Sequestration**
 - **Vergleichsverwaltung**
- **Vermögensgestaltungsberatung, z.B.**
- individuelle **Altersvorsorgeberatung** unter Berücksichtigung der **Unternehmensnachfolge** bzw. des **Unternehmensverkaufs**
 - **Nachlassplanung**
- **Sachverständigenwesen, z.B.**
- Gutachterliche Tätigkeit im Auftrag von Gerichten oder Staatsanwaltschaften
 - Privatgutachten
- **Nachlassverwaltung**
- **Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter**

b) Grundsätzliches zur Vergütung

Die Steuerberatergebührenverordnung findet **keine** Anwendung auf die **vereinbaren Tätigkeiten**; es sei denn, die Tätigkeit umfasst auch einzelne Leistungen aus dem Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (z.B. Steuerplanung im Rahmen einer Unternehmensberatung). Für die Vergütung der vereinbaren Tätigkeiten gelten die folgenden Grundsätze:

1. Wird der Steuerberater in einem **Bereich** tätig, in dem eine **andere Gebührenordnung** gilt, so richtet sich die Vergütung des Steuerberaters nach dieser Gebührenordnung.

Beispiele:

Als Sachverständiger im gerichtlichen Bereich erhält der Steuerberater eine Vergütung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Wird der Steuerberater als Insolvenzverwalter tätig, richtet sich seine Vergütung nach den Vorschriften der Insolvenzverwaltervergütungsordnung (InsVV).

2. Wird der Steuerberater in **Bereichen** tätig, in denen die Vergütung **nicht durch eine Gebührenordnung** geregelt ist, gilt folgendes: Der Berater kann für diese Leistungen eine **angemessene Gebühr** im Sinne der in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen "üblichen Vergütung" verlangen. Für die Festsetzung des konkreten Betrags der Vergütung wird regelmäßig auf die §§ 315, 316 BGB verwiesen.

Beispiel:

Wird der Steuerberater auf dem Gebiet der Existenzgründungsberatung tätig, so gelten hinsichtlich der Vergütung die o.g. allgemeinen Vorschriften des BGB.

Aus Gründen der Beweisbarkeit und Transparenz sollte die **Honorarvereinbarung in schriftlicher Form** und unter Nennung der einzelnen Leistungen des Steuerberaters erfolgen.

Es sollte vorab geklärt werden, ob die **Umsatzsteuer** in dem vereinbarten Honorar enthalten oder zusätzlich zu entrichten ist.

Gem. § 670 BGB können **Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten** gesondert in Ansatz gebracht werden.

c) Honorarmethoden bei Vergütung des Steuerberaters gem. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB

Häufig wird bei den vereinbarten Tätigkeiten die **Zeitgebühr** angesetzt. Zeitgebühren werden in der Regel angesetzt, wenn die Vermittlung von Expertenwissen im Vordergrund der Leistung steht. Es können Stunden- oder Tagessätze vereinbart werden. **Stundensätze** eignen sich insbesondere für die Abrechnung von einzelnen Beratungsleistungen oder von regelmäßig wiederkehrenden Beratungsleistungen. **Tagessätze** werden vielfach bei längerfristigen Projekten vereinbart. Ein Tagessatz umfasst in der Regel 6 effektive Arbeitsstunden zuzüglich der Vorbereitungszeiten und Wegezeiten. Die Höhe des Stunden- bzw. Tagessatzes richtet sich nach der Komplexität der Aufgabe und der Bedeutung der Leistung sowie nach den individuellen Umständen. Wird die Tätigkeit auch von anderen Personen am Markt angeboten, so kann die übliche Vergütung dieser Berufsgruppe bei der Bemessung des Stunden- bzw. Tagessatzes zugrunde gelegt werden. Bei größeren Projekten wird häufig eine **Höchststundenzahl** oder ein **Höchsthonorar** vereinbart. Dies kommt dem Pauschalhonorar nahe.

Die Vereinbarung eines **festen, pauschalierten Honorars** kommt dann in Betracht, wenn das gesamte Werk im Vordergrund steht. Höchstbegrenzungen oder Pauschalhonorare haben für den Mandanten den Vorteil, dass die Beratungskosten vorab kalkulierbar sind. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Steuerberater den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung im Vorhinein häufig nur eingeschränkt beurteilen kann. Daher sind die Möglichkeiten des Steuerberaters, die Höhe der Vergütung im Vorhinein festzulegen, sehr begrenzt.

Wertgebühren eignen sich für Beratungsgebiete, bei denen der Wert des Objektes im Vordergrund steht und nicht die Dauerleistung. Die Wertgebühr kommt z.B. zur Anwendung, wenn durch die Beratung konkrete Vermögensgegenstände gestaltet oder verändert werden sollen.

Hinsichtlich der Vergütung kann auch eine Kombination aus Zeit- und Wertgebühr oder aus Zeit- und Höchstgebühr vereinbart werden. Bei der **Kombination aus Zeit- und Wertgebühr** erhält der Steuerberater für die Durchführung eines bestimmten Projektes die Wertgebühr und für darüber hinausgehende weitere Arbeiten, wie z.B. Erläuterungen, die Zeitgebühr. Bei der **Kombination aus Zeit- und Höchstgebühr** wird der Anspruch des Steuerberaters auf Vergütung von vornherein nach oben begrenzt.

2. Einzelne Leistungen und Vergütung

a) Unternehmensberatung

Eine **Unternehmensberatung** wird für die Unternehmen **immer wichtiger**. Dies gilt nicht nur für größere, sondern auch für **viele kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**. Kleine und mittelständische Unternehmen sind oftmals gekennzeichnet durch eine geringe Kapital- und Personaldecke, die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion, geringe freie Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben und die Abhängigkeit von wenigen Kunden.

Eine Unternehmensberatung sollte nicht erst dann stattfinden, wenn sich das Unternehmen in einer finanziell angespannten Lage bzw. in einer Krise befindet. Der Steuerberater ist in vielen Fällen ein langjähriger Wegbegleiter des Unternehmers bzw. des Unternehmens und ist bestens mit der Geschäftsentwicklung des Unternehmens vertraut. Dieses interne Wissen versetzt den Steuerberater in die Lage, frühzeitig eine drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zu erkennen, das Unternehmen zu beraten und einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der geeignet ist, eine Krise von vornherein zu vermeiden.

Bei der **Auftragserteilung** sollten nicht nur die einzelnen Leistungen der Beratung beschrieben, sondern auch die Grundlagen des Vertrags fixiert werden. Hierzu zählen z.B. die ungefähre Dauer der Beratung in "Mann-Tagen", das Honorar pro Tag zuzüglich der Spensätze oder eine etwaige öffentliche Förderung der Beratung.

➤ **Existenzgründungsberatung**

Die Beratung und Betreuung während der Existenzgründungsphase setzt sich aus einer Vielzahl von Einzeltätigkeiten zusammen. Eine Abrechnung nach der **Zeitgebühr** bietet sich daher an. Die Stundensätze liegen in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Auftrags bei ca. 250 bis 300 DM; die Tagessätze betragen ungefähr 1.500 bis 3.500 DM. In Abhängigkeit von der Größe des Projektes kann eine **Honorarobergrenze** oder ein **Pauschalhonorar** vereinbart werden. Letztere kommen dem speziellen Bedürfnis des Existenzgründers nach einem überschaubaren und endgültig determinierten Honorar entgegen.

Wert- und Zeitgebühr können bei der **Gründungsberatung** auch kombiniert werden: Der Steuerberater erhält eine Wertgebühr bezogen auf die zum Gründungszeitpunkt bestehenden Vermögenswerte. Für die Vermittlung von Expertenwissen und die Abgeltung des zeitlichen Aufwands setzt der Steuerberater die Zeitgebühr an.

➤ **Kostenrechnung**

Auf dem Gebiet der **Kostenrechnung** (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Finanzierungsberechnungen, Investitionsrechnung, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanalyse) sind aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten unterschiedliche Honorarmethoden sinnvoll.

Die Abrechnung über die **Zeitgebühr** eignet sich insbesondere für die **Einrichtung einer Kostenrechnung**, da hier die Vermittlung von Expertenwissen im Mittelpunkt der Leistung steht. Die Zeitgebühr kann individuell in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad vereinbart werden.

Auf die **laufende Bearbeitung der Kostenrechnung** kann § 33 Abs. 1 StBGebV (Buchführung) analog angewendet werden. Danach erhält der Steuerberater für diese Arbeiten eine **Wertgebühr** nach Tabelle C i.H.v. 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr. Bei einem Jahresumsatz (Gegenstandswert der Gebührenberechnung) von 500.000 DM und einem Gebührensatz von 7/10 beläuft sich die Gebühr auf monatlich 355,60 DM netto.

Wird eine **Analyse der Kostenrechnung** (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gemeinkostenanalyse) durchgeführt, kann eine Wertgebühr gem. § 33 Abs. 4 StBGebV (Buchführung) analog angesetzt werden. Danach erhält der Steuerberater 1/20 bis 10/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle C.

Wird eine **Investitions- und Finanzierungsberatung** zu einem einzelnen Projekt durchgeführt, bietet sich die Abrechnung nach der **Wertgebühr** an, da ein klar abgegrenzter Gegenstandswert (die Investitionssumme) zur Verfügung steht. Die Abrechnung kann in Anlehnung an § 21 (Rat und Auskunft) oder § 22 (Gutachten) StBGebV erfolgen. Danach erhält der Steuerberater 1/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A der StBGebV. Bei einer Investitionssumme von 1 Mio. DM und einem Gebührensatz von 20/10 beträgt die Vergütung für die Investitionsberatung ohne steuerberatende Tätigkeit nach § 37 oder § 38 StBGebV 10.374,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer. Ergänzende Tätigkeiten, wie z.B. die Teilnahme an Bankgesprächen, werden über die Zeitgebühr (ca. 250 bis 300 DM/Stunde) abgegolten.

Sofern der Bereich der **Strategischen Planung** (z.B. Management-, Marketing- und/oder Personalberatung, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Investitions- und Finanzierungsrechnung) berührt wird, kommt in Abhängigkeit von den einzelnen Tätigkeiten auch eine **Kombination aus Wert- und Zeitgebühr** in Frage. Hinsichtlich der Wertgebühr können die §§ 21, 22 StBGebV analog angewendet werden. Danach erhält der Steuerberater 1/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A der StBGebV. Als Gegenstandswert für die Wertgebühr kann z.B. der Bilanzwert angesetzt werden. Die Stundensätze für die Zeitgebühr liegen bei ca. 250 bis 300 DM; die Tagessätze betragen ungefähr 1.500 bis 3.000 DM.

b) Beiratstätigkeit im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sind stark von der Unternehmerpersönlichkeit geprägt. Im Rahmen der Unternehmensnachfolge kann es sich daher empfehlen, einen **Beirat in dem Unternehmen einzurichten**, der in Abhängigkeit von der Ausgestaltung seiner Rechte von dem neuen Inhaber angehört werden muss oder in besonderen Fällen auf den Geschäftsbetrieb einwirken kann. Dem Beirat sollten Personen angehören, die über eine hohe Fachkompetenz verfügen und die mit der Entwicklung des Unternehmens langjährig vertraut sind. Die Einrichtung eines Beirats kann somit **im Interesse des Erhalts des Unternehmens** stehen.

Der Steuerberater eignet sich aufgrund seiner zumeist langjährigen Beziehung zu dem Unternehmen und aufgrund seines internen Wissens für eine Beiratstätigkeit. Die Höhe der **Vergütung** richtet sich nach den **allgemeinen Vorschriften des BGB**. Der Umfang der Tätigkeit und die Größe des Unternehmens sollten bei der Vereinbarung der Vergütung berücksichtigt werden.

Für den Fall einer unterschiedlichen Bewertung einzelner Sachfragen zwischen dem Übergeber und dem Übernehmer des Unternehmens kann der Steuerberater zwischen den Beteiligten vermitteln.

c) Insolvenzwesen

Das betriebswirtschaftliche Know How und die Bindung an die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner in allen Fragen des Insolvenzwesens. Im folgenden werden die Leistungen, die der Steuerberater für die an einem Insolvenzfall beteiligten Parteien erbringen kann, dargestellt:

Leistungen des Steuerberaters für das Unternehmen in der Krise und Vergütung

Die frühzeitige Inanspruchnahme des Steuerberaters als **Unternehmensberater** sowie die rechtzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen helfen, eine Krise im Unternehmen von vornherein zu vermeiden (Link zu **a) Unternehmensberatung**).

Ist das Unternehmen bereits in eine schwere Krise geraten, kann der Steuerberater mit der **Sanierungsfähigkeitsprüfung** und der Erstellung eines **Sanierungskonzeptes** bzw. **Insolvenzplanes**

beauftragt werden. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Vergütung nach Maßgabe der Üblichkeit, der Billigkeit oder nach freier Vereinbarung berechnet wird. Für einzelne Beratungsgebiete wie **Liquidation, Sanierung** oder **Investition und Finanzierung** ist der Ansatz von **Wertgebühren** besonders geeignet, da konkrete Vermögenswerte vorliegen, die durch die Beratung verändert und gestaltet werden. Bei der Liquidation können z.B. die zu liquidierenden Aktivwerte bzw. die Bilanzwerte als zu berücksichtigender Gegenstandswert angesetzt werden. In anderen Bereichen wie der **Innovationsberatung**, der **Organisationsberatung** oder der **Einführung von Kostenrechnungssystemen** ist der **Zeitgebühr** der Vorzug zu geben, da die Vermittlung von Expertenwissen im Mittelpunkt der Leistung steht.

Um die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu vermeiden, kann der Unternehmer den Steuerberater mit der **Prüfung der Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs** sowie mit der **Erstellung eines Unternehmenskonzeptes** beauftragen. In der Sache entspricht das Unternehmenskonzept dem Insolvenzplan (siehe oben).

Leistungen des Steuerberaters für die Gläubiger, das Insolvenzgericht sowie den Insolvenzverwalter und Vergütung

Das **Insolvenzgericht** bestellt den **vorläufigen Insolvenzverwalter**. Die **Gläubiger** können auf der ersten Gläubigerversammlung den vorläufigen Insolvenzverwalter im Amt bestätigen oder einen neuen Insolvenzverwalter wählen. Für die fachliche Eignung des **Steuerberaters als Insolvenzverwalter** spricht insbesondere seine fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie die bereits durch die Berufsordnung der Steuerberater vorgeschriebene Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit und Verschwiegenheit. Wird der Steuerberater als Insolvenzverwalter tätig, richtet sich seine **Vergütung** nach den Vorschriften der **Insolvenzverwaltervergütungsordnung (InsVV)**.

Der Steuerberater kann als **Gutachter für Kreditinstitute**, den **Hauptgläubigern** in Insolvenzverfahren, tätig werden, indem er eine Einschätzung über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, über deren Ursachen sowie über die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung abgibt. Wird der Steuerberater **als Gutachter von privater Seite beauftragt**, so gelten hinsichtlich der **Vergütung** die **allgemeinen Vorschriften des BGB**.

Um den betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Insolvenzordnung hinsichtlich der Beurteilung der **Lage und der Zukunftsaussichten des Unternehmens** sowie hinsichtlich der **Prüfung des Insolvenzplanes** gerecht zu werden, können das **Insolvenzgericht** oder der **Insolvenzverwalter** einen Steuerberater als Sachverständigen einsetzen. Für diese gutachterliche Tätigkeit erhält der Steuerberater eine Vergütung nach dem **Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)**.

Der Steuerberater kann den gesamten **Insolvenzplan** oder Teile des Insolvenzplanes **für den Insolvenzverwalter erstellen**. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Vergütung nach Maßgabe der Üblichkeit, der Billigkeit oder nach freier Vereinbarung berechnet wird. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können Wert- und Zeitgebühren für einzelne Tätigkeiten vereinbart werden.

d) Vermögensgestaltungsberatung

Im Mittelpunkt der Vermögensgestaltungsberatung steht in der Regel die **Versorgung im Alter**. Aufgrund der oftmals langjährigen Beziehung kennt der Steuerberater die finanzielle Situation seines Mandanten genau und ist daher geeignet, eine individuelle Vermögensberatung durchzuführen. Das Berufsrecht der Steuerberater erlaubt **keine Bezahlung auf Erfolgsbasis**. Dadurch wird gewährleistet, dass der Steuerberater als Vermögensberater eine **unabhängige Beratungsleistung** erbringt. Dabei stehen die **individuellen Zielvorstellungen und die persönliche Situation des Mandanten** im Mittelpunkt, und die Beratung ist nicht darauf ausgerichtet ist, bestimmte Produkte zu verkaufen.

Die Beratungsleistung kann sich beispielsweise aus den folgenden Punkten zusammensetzen:

1. **Analyse der Ist-Situation und Bewertung:** Die derzeitigen finanziellen Verhältnisse und Lebensumstände des Mandanten werden analysiert sowie die Risikoeinstellung und die Zielvorstellungen ermittelt. Auf der Basis dieser Daten werden etwaige Versorgungslücken aufgezeigt. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der finanziellen und steuerlichen Situation des Mandanten geprüft, inwieweit die Ziele mit den vorhandenen Mitteln verwirklicht werden können.
2. **Entwicklung verschiedener Strategien:** Es werden verschiedene Strategien der Vermögensplanung entwickelt. Die einzelnen Strategien werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien, wie z.B. Unternehmensverkauf, Ehescheidung oder unter erbschaftssteuerlichen Gesichtspunkten, durchgespielt.
3. **Entscheidung des Mandanten für eine Strategie**
4. **Planung der Umsetzung der Strategie:** Für die Umsetzung der Strategie ist ein detaillierter Zeitplan für die einzelnen Aktivitäten (Ablaufplan) aufzustellen.
5. **Sukzessive Umsetzung der Teilschritte:** Die einzelnen Teilschritte, wie z.B. Unternehmensverkauf oder konkrete Auswahl der Finanzdienstleistungsprodukte, werden sukzessive umgesetzt.

Die Vergütung des Steuerberaters richtet sich in der Regel nach dem **Zeitaufwand**. Die Stundensätze liegen in Abhängigkeit vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit ungefähr zwischen 150 DM und 500 DM. Die Vereinbarung von **Tagessätzen** oder eines **Pauschalhonorars** kommt ebenfalls in Betracht.

Eine andere Form der Vergütung ist die **Wertgebühr** als prozentualer Anteil am Vermögen, in der Regel 1 % bis 2 % des Aktivvermögens.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Steuerberater und Mandant für die **unterschiedlichen Tätigkeiten** auf dem Gebiet der Vermögensberatung **unterschiedliche Gebühren** vereinbaren.

e) Sachverständigenwesen

Wird der Steuerberater von einem **Gericht** oder von der **Staatsanwaltschaft** mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, so richtet sich seine Vergütung nach dem **Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**.

Wird der Steuerberater **von privater Seite** mit der Erstellung eines **betriebswirtschaftlichen Gutachtens** im engeren Sinne beauftragt, kann die **Wertgebühr** angesetzt werden. Da sich die gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Betriebswirtschaft im Prinzip kaum von der im Steuerbereich unterscheidet, kommt die Anwendung von § 22 StBGebV analog in Frage. Danach erhält der Steuerberater für eine gutachterliche Tätigkeit in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Als Gegenstandswert ist derjenige Wert zugrunde zu legen, auf den sich das Gutachten bezieht.

Eine Abrechnung über die **Zeitgebühr** ist gleichermaßen möglich; die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach dem Umfang und nach dem Schwierigkeitsgrad des zu erstellenden Gutachtens.

Wird ein Gutachten **allgemein wirtschaftlicher Art** erstellt, so erfolgt die Vergütung üblicherweise nach dem Zeitaufwand. Die Höhe der **Zeitgebühr** richtet sich nach dem Umfang, dem Schwierigkeitsgrad und den für die Gutachtenerstattung erforderlichen Sachkenntnissen.

f) Nachlassverwaltung

Der Nachlassverwalter hat nach § 1985 BGB die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen. Gem. **§ 1987 BGB** besteht ein Anspruch auf **angemessene Vergütung**. Üblicherweise richtet sich die Vergütung des Nachlassverwalters nach dem **Zeitaufwand**. Es ist ein angemessener, auf den Einzelfall bezogener Stundensatz anzusetzen. Tätigkeiten, die zur Berufsarbeit des Nachlassverwalters gehören und über die bloße Verwaltungstätigkeit hinausgehen, begründen einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und Honorierung nach der Steuerberatergebührenverordnung.

g) Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter

Der Steuerberater kann als **Schiedsrichter** tätig werden. Aufgabe des Schiedsrichters ist es, durch Schiedsspruch oder Vergleich die Beendigung einer streitigen Auseinandersetzung herbeizuführen.

Sofern keine Vereinbarung über die **Vergütung des Schiedsrichters** getroffen wird, richtet sich diese gem. **§ 612 Abs. 2 BGB** nach der "üblichen Vergütung". Enthält der **Schiedsrichtervertrag** eine ausdrückliche Vergütungsregelung, so ist diese maßgebend. Wird die Geltung einer **Schiedsgerichtsordnung** und den darin enthaltenen Vergütungsregelungen vereinbart, so kommen diese zur Anwendung. So enthält z.B. die **Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.** in § 10, Anlage zu Ziffer 10.6 eine **Gebührentabelle**.

Beispiel für die Gebührentabelle der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.:

Bei einem Streitwert von 50.000 DM erhält der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Vergütung von 4.833,00 DM. Die Gebühr für jeden beisitzenden Schiedsrichter beträgt 3.717,00 DM.

Der **Schiedsgutachter** hat die Aufgabe, über eine streiterhebliche Vorfrage durch Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden. An das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme des Schiedsrichters sind die Parteien gebunden. Die Vergütung des Schiedsgutachters entspricht der Vergütung des Sachverständigen bei Beauftragung von privater Seite (**Link zu Punkt IV, 2, e**).